

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Preis 10 Pf.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 231.

Donnerstag, 4. Oktober 1917, abends.

70. Jahrg.

Anzeigen-Preis

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanhalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von dreizehn Beilagen (7 Seiten) 20 Pf., Zeitungspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruck- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wesentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Besetzungseinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditzsch, Riesa.

Sitte IX.

Gemäß der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1917, betreffend Regelung des Handels mit Erbsamitteln zum Verkefere im Königreich Sachsen, werden ferner folgende Erbsamittel vom Handel innerhalb Sachsens ausgeschlossen:

Nr.	Erbsamittel	Hersteller	Ort der Herstellung
295	„Büffel Extra“	Büffel Extrakt-Compagnie, G. m. b. H.	Braunschweig
296	Mandel-Aroma-Pulver mit Triebkraft zum Backen	Kurt Seidel	Bogau (Sachsen)
297	„Böhmi-Birge“	Sprull-Gesellschaft m. b. H.	Fürth (Bayern)
298	Kraftbrüheragwürfel „Original“ Kraftbrüheragwürfel „Trix“	Estar Tiefenthal	Hamburg
299	Fleischbrüheragwürfel	Ferschland & Beder	Salzstadt
300	„Geitrecter Pfeifer Triumph“	Triumph-Werkstoff-Gesellschaft m. b. H.	Berlin
Hiermit wird die Genehmigung Nr. 18 widerrufen			
301	„Bacpuler“	Baul Zimmermann	Capitz b. Birna
302	„Dela“-Vanillinaroma	Dela-Nährmittel D. Kasten	Breslau
303	Leifreier Salatzaufsch, Marke Kling II	Chemische Fabrik Wilhelm Kling	Stuttgart
304	Euppenwürze	Ruppen & Co., G. m. b. H.	Duisburg-Weiderich
305	„Speise-Nährsalz „Treppohl““	Otto Doppert	Oberlöhnik b. Dresden
306	„Dela“-Deutscher Hausbrottee	Dela-Nährmittel D. Kasten	Breslau
307	„Gloria“-Bacpuler	Karl August Langner	Coschubau b. Dresden
308	„Kaiser“-Bacpuler	F. W. Thraenhardt	Dof (Saale)
309	Limburger Kräuter Käse-Geschmack	Chemische Fabrik C. Pohne	Münster (Westf.)
310	Süßer-Gelee mit Himbeersaft	Hermann Sommer Sächs. Nahrung-Fabrik	Dresden-N.
Hiermit wird die Genehmigung Nr. 38 widerrufen			
311	„Böhmi“-Vanillinpulver	Sprull-Gesellschaft m. b. H.	Fürth (Bayern)
312	„Böhmi“-Vanillinpulver mit Zucker		
313	Sprull-Vanillinpulver mit Heliotropin		
314	Alkoholarmer Punsch	Heinrich Sey	Chemnitz i. Sa.
315	Bierersatz	Brauereigenossenschaft e. G. m. b. H.	Geyerndorf b. Annaberg
316	Rublmays Stärke-Erfsatz	Malsmeyerwerk S. & G. Rublmay	Leubitz bei Dresden
317	Prima Waschkügel	Rud. Fiedler	Leipzig
318	„Cemec“-Waschkügel	Rud. Lehmann & Co.	Leipzig
319	„Omia“-Schmierwaschmittel	Soll & Schury	Feuerbach-Stuttgart
320	Rasierpulver „Blisschaum“	Herm. Herz G. m. b. H.	Berlin

Rachdem Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Vergräbens von Kadavern, Kadaverteilen und beandertem Fleisch (§§ 4 und 8 der Verordnung über die Befreiung von Tierkadavern, bei der Fleischbeschau beandertem Fleisch usw.; vom 1. Juni 1913 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288 —) in letzter Zeit häufiger vorgekommen sind, werden die Vollziehbehörden hiermit veranlaßt, ihre Anstaltsbeamten zu strenger Überwachung des Zwanges der Ablieferung zu belehigender Kadaver usw. an die hierfür bestimmten Abdeckereien oder Befreiungsanstalten anzuhalten und vorkommende Zuwiderhandlungen gegen den Ablieferungszwang unmissverständlich zu bestrafen.
Dresden, am 1. Oktober 1917. 756 II V
Ministerium des Innern. 4708

Ausführungsverordnung

zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 (R. G. Bl. S. 711).

- Landwirtschaftliche Berufsvertretung ist der Landeskulturrat.
- Die dem Kommunalverband übertragenen Geschäfte werden durch ihren Vorsitzenden wahrgenommen.
- Die Veräußerung, der Erwerb und die Verleserung von Saatkartoffeln innerhalb eines Kommunalverbandes ist nur gegen Saatkarte gestattet.
- Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatkartoffeln erwerben will, vom Vorsitzenden des Kommunalverbandes ausgestellt. Sie muß den Namen und Wohnort des Erwerbers sowie die Menge, die erworben werden soll, enthalten und ist zunächst unter Vermeidung eines Wortdrucks nach untenstehendem Muster auszustellen. Der Ausstellung hat eine Prüfung vorherzugehen, ob der Saatgutbedarf in der beantragten Höhe besteht.
- Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrags auszuhandigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die Absendung unter Angabe der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bescheinigen zu lassen.
- Der Erwerber hat den Empfang des Saatgutes binnen drei Tagen nach dem Eingang seinem Kommunalverbande anzuzeigen; dabei sind Name und Wohnort des Veräußerers mit anzugeben. Der Erwerber erhält zu diesem Zweck bei der Ausstellung der Saatkarte vom Kommunalverband einen Vorkartenvordruck (vgl. das nachstehende Muster).
- Die vom Landeskulturrat festgesetzten Richtpreise für Saatkartoffeln (Sächsische Landwirtschaftliche Zeitschrift Nr. 37 vom 15. September 1917) dürfen nicht überschritten werden.
- Der unmittelbare gegenseitige Austausch der gleichen Menge Saatkartoffeln zwischen zwei Wirtschaften, der zur Beschaffung von Saatgut erfolgt, ist ohne Saatkartoffelkarte und ohne besondere Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.
- Der Verträge auf Verleserung von Saatkartoffeln aus Orten, die außerhalb des Kommunalverbandes liegen, abgeschlossen hat, muß dies in jedem Falle seinem Kommunalverband binnen 8 Tagen nach Vollziehung des Vertrags anzeigen. Ebenso ist später in der gleichen Art der tatsächliche Eingang der Kartoffeln mitzuteilen.

10. Wer gegen die vorstehenden Vorschriften Saatkartoffeln absetzt oder erwirbt, oder die rechtzeitige Anzeig nach Ziffer 6 oder 8 verabsäumt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Muster zu Ziffer 4.
Kommunalverband
Saatkartoffelkarte Nr.
Der Landwirt
in
Eisenbahnstation
in Worten
Zentner
Saatkartoffeln zu erwerben mit nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach obgenannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.
(Ort der Ausstellung)
den
(Unterschrift, Stempel).

Muster zu Ziffer 4 (Rückseite).
Bei Versendung des Saatguts mit der Bahn. (Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird.)
Von
in
sind der hiesigen Eisenbahnstation
in Worten
Zentner
Saatkartoffeln zur Beförderung nach
übergeben worden.
den
Die Versandstation
(Unterschrift, Stempel).

Muster zu Ziffer 6.
Der Landwirt hat mir auf Grund
der Saatkarte Nr.
Zentner Saatkartoffeln
veräußert. Sie sind am bei mir eingegangen.
Dresden, am 29. September 1917. 2539-II B V
Ministerium des Innern. 4719

Verkehr mit Zug- und Zuchtvieh.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 wird bestimmt:

§ 1. Wer Rinder, Kälber, Schafe, Schweine einschließlich der Ferkel zu Zug- oder Zuchtvieh sowie zur Mast erwerben will, muß sich, wenn er nicht schon als Mitglied des Viehhandelsverbandes durch Besitz der großen Ausweisarte (50 M. Gebühr) dazu berechtigt ist, eine Ankaufsbefreiung ausstellen lassen. Für jedes einzelne Stück Vieh bedarf es einer besonderen Befreiung.

Schweine (einschließlich der Ferkel) dürfen nur an Mitglieder des Viehhandelsverbandes mit großer Ausweisarte, Rinder, Kälber, Schafe nur dann veräußert werden, wenn der Erwerber dem Verkäufer entweder die große Ausweisarte des Viehhandelsverbandes oder eine gültige Ankaufsbefreiung vorlegt. Die Ausweisarte des Viehhandelsverbandes für Fleischer (20 M. Gebühr) berechtigt nur zum Ankauf von Schlachtvieh gegen Bezugschein.

§ 2. Die Befreiung wird vom Kommunalverband, in dessen Bezirk sich der Betrieb des Erwerbers, in dem das Tier eingestelt werden soll, befindet, nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellt; sie besteht aus den trennbaren Teilen A und B. Der Kommunalverband kann die Ausstellung den Ortsbehörden übertragen. Das Ministerium des Innern behält sich vor, in besonderen Fällen selbst Ankaufsbefreiungen auszustellen. Ungültig gemordene oder nicht verwendete Befreiungen sind der ausstellenden Behörde zurückzugeben. Die Gültigkeit der Befreiung ist auf längstens 4 Wochen beschränkt.

Die Ausstellung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller nicht Besitzer oder Leiter einer Viehhaltung ist. Der Kommunalverband, nicht die Ortsbehörde, kann bei Ferkeln und Läuferchweinen auch anderen Personen die Befreiung ausstellen, wenn die Möglichkeit ausreichender Fütterung mit erlaubten Mitteln besteht.

Ueber die ausgegebenen Ankaufsscheine ist von der ausgebenden Stelle ein Verzeichnis zu führen.

§ 3. Der Erwerber hat dem Veräußerer Teil A der Befreiung mit seinem schriftlichen Anerkenntnis des Erwerbs auszuhandigen, der Veräußerer auf dem Teil B, den der Erwerber behält, den Eigentumswechsel unterschreiben zu bestätigen.

Der Veräußerer hat den Teil A, der Erwerber den Teil B bei seinem Kommunalverband unmittelbar oder durch die Ortsbehörde einzureichen.

Wird das Tier aus einer außerortslichen Viehhaltung erworben, so ist Teil A nicht abzutreten, sondern ebenfalls vom Erwerber seinem Kommunalverband einzureichen.

§ 4. Vermittelt ein Händler den Erwerb, so hat er sich vom Erwerber die Befreiung auszuhandigen zu lassen, die Kaufbestätigungen einzutragen und die Teile A und B dem Kommunalverband des Veräußerers bzw. Erwerbers zu übermitteln. Entnimmt das verkaufte Tier einer außerortslichen Viehhaltung, so ist auch Teil A dem Kommunalverband des Erwerbers zu übermitteln.

§ 5. Die Kommunalverbände haben die ihnen überreichten Teile der Ankaufsbefreiung, wenn sie ihnen nicht durch die Ortsbehörde zu gehen, zunächst dieser zugänglich zu machen. Die Ortsbehörde hat die von ihr geführte Viehliste des Erwerbers bzw. Veräußerers entsprechend nachzutragen und in ihr die Nr. der Ankaufsbefreiung zu vermerken. Der Teil der Ankaufsbefreiung ist darnach mit dem Vermerk zu versehen: „Viehliste nachgetragen“.

Handelt es sich um den Erwerb außerortslichen Viehs, so haben die Kommunalverbände die zurückgelassenen Teile A monatlich dem Vorstand des Viehhandelsverbandes einzufenden, der sie nach Ursprungsgebieten ordnet und sammelt.

§ 6. Den Kommunalverbänden können auf Antrag die Rinder, die aus Viehhaltungen ihres Bezirkes stammen und zu Zug- oder Zuchtvieh nach Orten außerhalb ihres Bezirkes veräußert werden, auf die Schlachtviehumlage angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt durch entsprechende Kürzung des auf den Kommunalverband entfallenden Anteils bei der nächsten Viehumlage.

Der Antrag ist bei dem Viehhandelsverband spätestens am 15. Oktober, 15. Januar, 15. April und 15. Juli je für die abgelaufenen letzten 3 Monate unter Beibringung der dem Kommunalverband vorgelegten Ankaufsbefreiungen (Teil A) zu stellen.

§ 7. Die Eisenbahngüterverwaltungen dürfen lebendes Vieh erst dann zum Transport zulassen, wenn ihnen eine Kaufsanzeige des Viehhändlers (vergl. § 8 der Satzung des Viehhandelsverbandes) oder Teil A einer gültigen Ankaufsbefreiung vorgelegt wird.

§ 8. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider Vieh veräußert oder erwirbt,